Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2008

Az.: 2100.2

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 21 S. 225) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 21 S. 225) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

"Voraussetzung für den Zugang zum Fach Germanistik in den Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 ist die Teilnahme an einem Eignungstest. Das Verfahren ist in der Ordnung zur Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens für das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit Abschluss Master of Education in der jeweils gültigen Fassung geregelt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Germanistik ab dem Wintersemester 08/09 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. April 2008

Bielefeld, den 8. Mai 2008

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann